

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN (national)**der Sarissa GmbH****I. GELTUNGSBEREICH, ALLGEMEINES**

1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden: „AVB (national)“) der Sarissa GmbH, Ettishofer Straße 8, 88250 Weingarten, Deutschland (nachfolgend: „wir“ bzw. „Sarissa“) gelten für sämtliche Geschäfte über Lieferung von Waren an den Kunden, ungeachtet davon, ob wir die Waren selbst hergestellt oder von Dritten bezogen haben (nachfolgend: „Kaufverträge“).
2. Der Anwendungsbereich dieser AVB (national) ist beschränkt auf Verträge mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Diese AVB (national) finden keine Anwendung im Verkehr mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.
3. Diese AVB (national) gelten ausschließlich. Der Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Diese finden auch dann keine Anwendung, wenn wir in Kenntnis von oder ohne ausdrücklichen Widerspruch gegen abweichende Bedingungen des Kunden die Lieferung des Kunden ausführen.
4. Diese AVB (national) gelten auch für künftige Geschäfte zwischen Sarissa und dem Kunden, ohne dass es einer erneuten Einbeziehung bedarf.
5. Die Regelungen dieser AVB (national) lassen die Verteilung der Beweislast nach den gesetzlichen Bestimmungen unberührt.
6. Bezieht sich eine Regelung dieser AVB (national) auf die Schriftform, so wird das Schriftformerfordernis nach diesen Bestimmungen durch die Verwendung der Textform (§ 126b BGB) gewahrt.

II. RECHTE AN UNSEREN UNTERLAGEN; UNTERLAGEN DES KUNDEN

1. Angebote, Kostenvoranschläge und sonstige im Rahmen der Vertragsanbahnung übermittelten Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung Dritten zur Verfügung gestellt werden.
2. Alle Rechte, insbesondere Patent-, Urheber- und Erfinderrechte, an von uns gefertigten Unterlagen, Mustern, Vorrichtungen, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen, Entwürfen und Plänen stehen ausschließlich uns zu. Sie dürfen Dritten nur zugänglich gemacht werden, sofern wir unsere ausdrückliche Zustimmung hierzu erteilt haben.
3. Überlassen wir vorbezeichnete Gegenstände oder Unterlagen liegt hierin keine Rechteübertragung oder -einräumung (Lizenz) an den Kunden.
4. Der Kunde versichert, dass uns vom Kunden zur Verfügung gestellte Unterlagen nicht gegen Rechte Dritter verstoßen und stellt uns von Ansprüchen Dritter, die auf vom Kunden zur Verfügung gestellte Unterlagen gestützt werden, frei.
5. Der Kunde steht dafür ein, dass uns von ihm zur Verfügung gestellte Unterlagen, insbesondere Zeichnungen, Pläne, etc., maßgenau sind, sich zur Ermittlung der

vertraglich geschuldeten Leistung unmittelbar eignen und mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen.

III. VERTRAGSSCHLUSS

1. Unsere Angebote sind, sofern sich aus ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, freibleibend und unverbindlich.
2. Der Vertrag kommt durch unsere Auftragsbestätigung oder, in Ermangelung einer Auftragsbestätigung durch Sarissa, durch unsere Leistungserbringung zustande.
3. Zur Annahme einer vom Kunden unterbreiteten Bestellung durch Auftragsbestätigung sind wir innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Zugang des Angebots bei uns berechtigt.
4. Der Vertragsschluss kommt durch unsere Leistungserbringung zustande, sofern wir innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Erhalt des Kundenangebots mit der Leistungserbringung begonnen haben.

IV. VERTRAGSINHALT; ANPASSUNG DER VERTRAGLICH GESCHULDETEN LEISTUNG

1. Die Vereinbarung einer Garantie oder die Übernahme eines Beschaffungsrisikos bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Die vertraglich geschuldete Leistung ist frei von Rechtsmängeln, sofern ein Dritter diesbezüglich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland keine Ansprüche gegen den Kunden geltend machen kann. Die Freiheit von Rechten Dritter in Bezug auf andere Staaten schuldet Sarissa nur dann, wenn wir dies schriftlich bestätigt haben.
3. Nachträgliche Änderungen oder Anpassungen der von Sarissa geschuldeten Leistung sind zulässig, sofern sie handelsüblich oder technisch erforderlich sind und den Kunden nicht unzumutbar belasten.

V. LEISTUNGSFRIST; SELBSTBELIEFERUNGSVORBEHALT; HÖHERE GEWALT UND RÜCKTRITTSRECHT; TEILLIEFERUNGEN

1. Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Einzelfall handelt es sich bei etwaig mitgeteilten Fristen zur Leistungserbringung um ungefähre Angaben.
2. Der Beginn einer vereinbarten Frist zur Leistungserbringung setzt die Klärung sämtlicher technischer Fragen voraus. Die Frist zur Leistungserbringung beginnt nicht zu laufen, bevor der Kunde seinen Mitwirkungspflichten diesbezüglich nachgekommen ist.
3. Eine vereinbarte Frist zur Leistungserbringung beginnt im Falle der Vereinbarung einer Vorleistungspflicht des Kunden, wie beispielweise der Leistung einer Anzahlung, nicht, bevor der Kunde die ihn treffenden Vorleistungspflichten erfüllt hat.
4. Sarissa steht die Einrede des nicht erfüllten Vertrages zu.
5. Eine vereinbarte Frist zur Leistungserbringung steht unter dem Vorbehalt der vollständigen und rechtzeitigen Belieferung durch unsere Vertragspartner (Selbstbelieferungsvorbehalt). Dies gilt nicht, wenn sich aus der vertraglichen Vereinbarung eindeutig ergibt, dass wir das Beschaffungsrisiko übernommen haben oder ein Fall

einer unbeschränkten Gattungsschuld vorliegt. Weiter entfällt unsere Leistungspflicht aufgrund des Selbstbelieferungsvorbehalts nicht, wenn wir im Hinblick auf die im Verhältnis zum Kunden zu erbringende Leistung kein kongruentes Deckungsgeschäft mit unseren Lieferanten abgeschlossen haben oder die Nichterfüllung dieses kongruenten Deckungsgeschäfts selbst schuldhaft herbeigeführt haben. Sarissa wird den Kunden unverzüglich informieren, sofern die Leistung des kongruenten Deckungsgeschäfts nicht verfügbar sein sollte.

6. Die Frist zur Leistungserbringung verlängert sich im Falle höherer Gewalt (force majeure) angemessen. Hiervon ausgenommen sind diejenigen Fälle, wo das Vorliegen eines Falles höherer Gewalt sowie dessen Dauer keinen Einfluss auf den Zeitraum der Leistungserbringung haben. Bei der Bemessung der angemessenen Verlängerung der Frist zur Leistungserbringung sind die Dauer des Hindernisses und eine angemessene Anlaufzeit zu berücksichtigen. Als Fälle höherer Gewalt gelten auch zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbare Ereignisse wie Energie- und Rohstoffknappheit, Streiks, Aussperrungen behördliche Maßnahmen, terroristische Anschläge und Krieg. Sarissa wird den Kunden unverzüglich über das Vorliegen höherer Gewalt sowie das voraussichtliche Ende dieses Umstandes informieren. Dauert der Zustand höherer Gewalt ununterbrochen mehr als drei Monate an oder verlängert sich der Liefertermin aufgrund mehrerer Umstände höherer Gewalt insgesamt um mehr als vier Monate, so ist sowohl der Kunde als auch Sarissa zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle der höheren Gewalt ist die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und weiteren Ansprüchen ausgeschlossen. Die Pflicht zur Gegenleistung entfällt, bereits geleistete Anzahlungen werden zurückerstattet. Die Regelungen dieser Ziffer gelten entsprechend, sofern die Umstände bei einem Unterlieferanten eintreten und sich auf die Belieferung an Sarissa auswirken.
7. Die Regelungen zu Fällen höherer Gewalt in obiger Ziff. 6 gelangen nicht zur Anwendung, wenn Sarissa das Leistungshindernis selbst zu vertreten hat.
8. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, sofern dies für den Kunden nicht unzumutbar ist. Eine Teillieferung ist insbesondere dann nicht unzumutbar, wenn die Teillieferung für den Kunden bestimmungsgemäß verwendbar, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt und dem Kunden durch die Teillieferung kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.
9. Schadensersatzansprüche infolge der Nichteinhaltung der Frist zur Leistungserbringung richten sich nach XI. Haftung.

VI. GEFÄHRÜBERGANG; TRANSPORT

1. Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im Einzelfall geht die Gefahr des zufälligen Untergangs – auch bei frachtfreier Lieferung – auf den Kunden über, wenn die Ware dem Kunden an unserem Geschäftssitz zur Verfügung gestellt wird (Incoterms 2020 FCA Weingarten).
2. Nimmt der Kunde die zur Auslieferung bereit erklärte Ware am Auslieferungszeitpunkt nicht ab, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs zum

Auslieferungszeitpunkt auf den Kunden über; wir werden jedoch auf Wunsch und Kosten des Kunden diejenigen Versicherungen bewirken, die dieser verlangt.

3. Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Kunde unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen mit Kopie an uns innerhalb der dafür vorgesehenen besonderen Fristen anzuzeigen.

VII. ANNAHMEVERZUG; VERZÖGERUNGSSCHADEN

1. Nimmt der Kunde die Ware nicht rechtzeitig ab oder gerät er auf andere Weise in Annahmeverzug, so schuldet er Sarissa pro angefangenen Arbeitstag einen Betrag in Höhe von 0,1 % des betroffenen Auftragswertes, insgesamt jedoch maximal 5 % des betroffenen Auftragswertes.
2. Dem Kunden ist der Nachweis eines geringeren oder gar keines Schadens, Sarissa der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

VIII. PREISE; ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Sämtliche Preise sind Netto-Preise ab Werk (Incoterms 2020 FCA Weingarten). und verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Sämtliche etwa anfallenden sonstigen Kosten, insbesondere für die Abwicklung von Zahlung, Transport, Verpackung, Ein- und Ausfuhrzölle, Gebühren, trägt der Kunde.
3. Zahlungen sind vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum rein netto zur Zahlung fällig. Zahlungen sind am Sitz von Sarissa zu leisten. Kosten und Risiko der Zahlung gehen zu Lasten des Kunden.
4. Sarissa ist berechtigt, Vorkasse zu verlangen.
5. Die Entgegennahme von Schecks und Wechseln bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung.

IX. MÄNGELRÜGE

1. Der Kunde ist verpflichtet, erhaltene Ware unverzüglich nach Gefahrübergang auf die Mangelfreiheit zu untersuchen und hierbei entdeckte Mängel unverzüglich spätestens jedoch innerhalb von 20 Tagen zu rügen.
2. Zeigt sich ein Mangel, der im Rahmen der Untersuchung nach Ziff. 1 nicht erkennbar war, ist dieser unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 20 Tagen nach ab tatsächlicher Entdeckung zu rügen.
3. Etwaig entdeckte Mängel sind uns gegenüber in Schriftform zu rügen. Die Rüge hat unter Angabe einer detaillierten Schilderung zu erfolgen, anhand derer die vermuteten Ursachen sowie die Auswirkungen ersichtlich sind. Auf Verlangen ist uns geeignetes Dokumentationsmaterial, insbesondere Lichtbilder, zur Verfügung zu stellen.
4. Kommt der Kunde seiner Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nicht nach, gilt die Leistung als genehmigt und Gewährleistungsrechte stehen ihm nicht zu. Dies gilt nicht, sofern wir den Mangel arglistig verschwiegen hatten oder der Ausschluss mit

den Bestimmungen einer von uns in Schriftform übernommenen Garantie unvereinbar wäre.

5. Der Kunde ist verpflichtet, die mit der schuldhaft vorgenommenen unberechtigten Mängelrüge verbundenen Kosten von Sarissa zu tragen.
6. Die Fristen der Ziff. 1 und 2. beginnen, sofern eine Dokumentation von Sarissa geschuldet ist, erst, wenn der Kunde die Dokumentation erhalten hat.

X. GEWÄHRLEISTUNG

1. Ansprüche auf Gewährleistung von Mängeln, die auf unsachgemäße Handhabung des Kunden oder die Missachtung der Nutzungshinweise zurückzuführen sind, sind ausgeschlossen.
2. Ansprüche auf Gewährleistung sind ausgeschlossen, sofern diese auf vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere Maße, Zeichnungen, Pläne, zurückzuführen sind. Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter, sofern die Verletzung auf die Anweisung des Kunden zurückzuführen ist.
3. Sarissa leistet Nacherfüllung durch Nachbesserung (Reparatur) oder Nachlieferung (Lieferung einer mangelfreien Sache). Die Wahl der Art der Nacherfüllung obliegt Sarissa.
4. Sarissa ist berechtigt, die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist vorzunehmen.
5. Aufwendungen der Nacherfüllung übernimmt Sarissa auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.
6. Mehraufwendungen der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass die Ware an einen anderen als den ursprünglichen Ort der Verwendung verbracht wird, übernimmt Sarissa nicht. Dies gilt nicht, wenn die Ware durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch an einen anderen Ort als den ursprünglichen Ort der Verwendung verbracht wurde.
7. Das Recht von Sarissa, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Nacherfüllung ganz oder teilweise zu verweigern, bleibt unberührt.
8. Im Rahmen der Nacherfüllung ersetzte Teile werden Eigentum von Sarissa und sind an uns herauszugeben.
9. Gewährleistungsansprüche aufgrund von Mängeln – mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen - verjähren in Abweichung von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB innerhalb von zwölf Monaten ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht bei arglistig verschwiegenen Mängeln oder sonstigen zwingenden gesetzlichen Regelungen.
10. Für die Geltendmachung von Schadensersatz gilt zusätzlich XI. Haftung.
11. Die gesetzlichen Regeln zum Rückgriff des Kunden im Rahmen der Lieferkette gem. §§ 445a und 445b BGB bleiben unberührt.

XI. HAFTUNG

1. Sarissa haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen im Falle der schuldhaften Pflichtverletzung für alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

2. Sarissa haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen im Falle der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist jedoch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt, wenn Sarissa wesentliche Vertragspflichten nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, die zur Erreichung des mit dem Vertrag verbundenen Zwecks zwingend erforderlich sind und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.
3. Sarissa haftet für die grob fahrlässige und vorsätzliche Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten.
4. Sarissa haftet gemäß den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.
5. Im Falle der Vereinbarung einer vertraglichen Garantie haftet Sarissa entsprechend der Garantieerklärung.
6. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
7. Soweit unsere Haftung aufgrund der vorangegangenen Ziffern beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, einschließlich unserer Arbeitnehmer und Mitarbeiter.

XII. UNTERSTÜTZUNG IN PRODUKTHAFTUNGSFÄLLEN

1. Der Kunde wird Produkte im Hinblick auf sicherheitsrelevante Aspekte nicht verändern. Er wird insbesondere vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Kunde Sarissa im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, es sei denn der Kunde ist für den die Haftung auslösenden Fehler nicht verantwortlich.
2. Ist Sarissa zur Einleitung von Maßnahmen, insbesondere zur Produktwarnung oder zum Produktrückruf verpflichtet, so wird der Kunde Sarissa mit besten Kräften unterstützen.
3. Der Kunde wird Sarissa unverzüglich in Schriftform über ihm bekannt werdende Risiken informieren.

XIII. AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

1. Die Aufrechnung des Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
2. Für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden gilt Ziff. 1 entsprechend.

XIV. ABTRETUNGSVERBOT

1. Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus der vertraglichen Vereinbarung nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
2. Ziff. 1 gilt nicht für die Abtretung einer Entgeltforderung im Sinne von § 354a HGB.

XV. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Von uns gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher aus der geschäftlichen Beziehung herrührenden Forderungen unser Eigentum

(Vorbehaltsware). Der Kunde ist berechtigt, über die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verfügen. Bei laufender Rechnung dient das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die sich zugunsten von Sarissa ergebende Saldoforderung.

2. Der Kunde ist auf Verlangen von Sarissa verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten angemessen zu versichern.
3. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets für Sarissa. Wird Vorbehaltsware mit anderen, nicht Sarissa gehörenden Gegenständen zu einer neuen Sache verarbeitet, so erwirbt Sarissa Miteigentum an der neuen Sache. Der Miteigentumsanteil bemisst sich nach dem Wert der Vorbehaltsware im Verhältnis zum Wert der anderen verarbeiteten oder umgebildeten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung.
4. Erfolgt durch den Kunden eine Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware zu einer einheitlichen Sache und ist einer der anderen Gegenstände als Hauptsache anzusehen, so steht Sarissa anteiliges Eigentum an der entstehenden Sache zu. Der Miteigentumsanteil bemisst sich nach dem Wert der Vorbehaltsware im Verhältnis zum Wert der anderen verbundenen oder vermischten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Der Kunde tritt bereits jetzt dieses Miteigentum an Sarissa ab, wobei Sarissa die Abtretung bereits jetzt annimmt.
5. Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde mit allen Nebenrechten bereits zum jetzigen Zeitpunkt zur Sicherung an Sarissa ab. Sarissa nimmt diese Abtretung an. Der Kunde verpflichtet sich, gegenüber seinen Abnehmern das Eigentum an den Waren bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vorzubehalten. Sarissa ist ermächtigt, die sich ergebenden Kaufpreisforderungen bis zum Widerruf oder bis zur Einstellung der Zahlung an Sarissa für Rechnung von Sarissa einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderung ist der Kunde nicht befugt. Sarissa wird die Einziehungsermächtigung nur widerrufen, wenn sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird. Im Falle des Widerrufs der Einzugsermächtigung hat der Kunde Sarissa die zur Einziehung der Forderung notwendigen Angaben unter Vorlage der entsprechenden Lieferverträge mit seinen Abnehmern, den Rechnungen und einer Übersicht über die Zahlungen der Abnehmer an den Kunden zu übermitteln.
6. Über Zugriffe Dritter auf Waren, an denen Sarissa Eigentum hat, insbesondere auch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Vorbehaltsware und die Forderungen von Sarissa, hat der Kunde Sarissa unverzüglich in Textform zu unterrichten und die für eine Abwehr erforderlichen Informationen und Dokumente zu übermitteln.
7. Soweit der realisierbare Wert der Sarissa zustehenden Sicherungsrechte alle an Sarissa noch nicht bezahlten Forderungen gegenüber dem Kunden um mehr als zehn Prozent übersteigt, ist Sarissa auf Verlangen des Kunden zur Freigabe der Sicherungsrechte verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherungsrechte steht Sarissa zu.

8. Der Kunde ist verpflichtet, uns die beabsichtigte Lieferung der Vorbehaltsware in das Ausland im Vorfeld anzuzeigen, sofern hierdurch die Beeinträchtigung der berechtigten Interessen von Sarissa zu befürchten ist. Dies gilt insbesondere, wenn aufgrund der anwendbaren Rechtsordnung im Empfängerland oder eines Transitlandes die Sarissa zustehenden Sicherungsrechte nachteilig von obigen Bestimmungen abweichen. Sarissa wird die Zustimmung zu der Lieferung in das Ausland nicht verweigern, sofern Sarissa ersatzweise wirtschaftlich gleichwertige Sicherungsmittel zur Verfügung gestellt werden.

XVI. GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Sitz von Sarissa in Weingarten, Deutschland, zuständige Gericht. Dies gilt nicht, sofern der Kunde zwar Unternehmer, jedoch nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Sarissa ist über Ziff. 1 hinaus berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

XVII. SCHRIFTFORM

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser AVB (national) sowie der Verzicht auf deren Geltung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch im Hinblick auf einen möglichen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

XVIII. SALVATORISCHE KLAUSEL

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AVB (national) oder Teile einer Bestimmung unwirksam sein, berührt diese Unwirksamkeit nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder des Vertrags als Ganzes.
2. In Kenntnis der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, wonach eine salvatorische Klausel lediglich zu einer Beweislastumkehr führt, ist es jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AVB (national) unter allen Umständen aufrechtzuerhalten.
3. Ziff. 1 und 2 gelten im Falle einer Regelungslücke entsprechend.

(Stand 09/26)